

1 Allgemeines

Das Berufliche Gymnasium vermittelt durch berufsbezogene und allgemein bildende Unterrichtsinhalte eine Bildung, die den Anforderungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums oder einer vergleichbaren Berufsausbildung entspricht.

Es gliedert sich in die vier Schwerpunkte (Zweige):

- Ernährung
- Gesundheit und Soziales
- Wirtschaft
- Technik

2 Berechtigungen

Den Abschluss des Bildungsganges im Beruflichen Gymnasium bildet die Abiturprüfung und damit die Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife. Sie berechtigt zur Aufnahme eines Studiums an wissenschaftlichen Hochschulen im gesamten Bundesgebiet. Frühestens nach der Jahrgangsstufe 12 kann ein Schüler bei Erfüllung bestimmter Kriterien die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erwerben, die in Verbindung mit einem Praktikum zur Aufnahme eines Studiums an einer Fachhochschule beliebiger Fachrichtung berechtigt.

3 Unterricht

Das Berufliche Gymnasium gliedert sich in eine Einführungsphase von einem Jahr und Qualifikationsphase mit vier Halbjahren. Durch die Wahl des Zweiges entscheiden sich die Schülerinnen und Schüler für das berufsbezogene Kernfach und zwar im Schwerpunkt:

Ernährung:	Ernährung
Gesundheit:	Gesundheit und Soziales
Technik	Mechatronik
Wirtschaft:	Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen und Controlling

Das nicht berufsbezogene Kernfach wählt der Schüler mit der Anmeldung aus den Fächern Deutsch, Englisch oder Mathematik. Neben den Kernfächern erhält der Schüler Unterricht in folgenden Fächern: Deutsch, Englisch, Mathematik, Gemeinschaftskunde, Französisch oder Spanisch, berufliche Informatik, Sport, Religion oder Philosophie sowie zweigspezifisch im Schwerpunkt:

Ernährung:	Wirtschaftslehre, Biologie u. Chemie
Gesundheit:	Erziehungswissenschaften, Wirtschaftslehre und Biologie
Technik:	Wirtschaftslehre, Physik und Chemie
Wirtschaft:	Rechtslehre, Volkswirtschaft, Physik

Die fachrichtungsbezogenen Kernfächer werden ab der Einführungsphase fünfständig erteilt, ebenso die allgemeinbildenden Kernfächer. Der Unterricht in den neu begonnenen Fremdsprachen ist vierständig, die übrigen Fächer werden zwei- oder dreistündig unterrichtet.

4 Aufnahmevoraussetzungen (§2 BGVO vom 20.07.2017) – Auszug

„(1) Zum Besuch des Beruflichen Gymnasiums sind berechtigt

1. Schülerinnen und Schüler mit einem durch Prüfung erworbenen Mittleren Schulabschluss oder einem diesem gleichwertigen Schulabschluss,
 - a) der nach den Bestimmungen der jeweils besuchten allgemein bildenden Schulart zum Besuch der Oberstufe berechtigt,
 - b) der in einem Bildungsgang der berufsbildenden Schularten erworben wurde und dessen Noten in nicht mehr als einem Fach schlechter als „befriedigend“ sind, in dem kein Fach mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet ist und in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, soweit diese in dem jeweiligen Bildungsgang im Abschlusszeugnis alle zu benoten sind, eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erzielt worden ist,
 - c) der mit einer Externenprüfung erworben wurde und dessen Noten in nicht mehr als einem Fach schlechter als „befriedigend“ sind, in dem kein Fach mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet ist und in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erzielt worden ist; abweichend hiervon kann die für berufliche Schulen zuständige Schulaufsicht auf Antrag eine Berechtigung zum Besuch des Beruflichen Gymnasiums aussprechen, wenn das im Abschlusszeugnis gezeigte Leistungsbild bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 in allen Fächern ausnahmsweise eine erfolgreiche Mitarbeit im Beruflichen Gymnasium erwarten lassen kann,
2. Schülerinnen und Schüler mit einem durch Prüfung erworbenen Mittleren Schulabschluss, soweit die Klassenkonferenz der abgebenden Gemeinschaftsschule oder in den Fällen nach Nummer 1 Buchstabe b die Klassenkonferenz der berufsbildenden Schule auf Antrag den Übergang in die Oberstufe befürwortet; die Voraussetzungen für die Befürwortung sind gegeben, wenn
 - a) in Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles die bisherige Lernentwicklung, der Leistungsstand und das Lernverhalten der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Mitarbeit in der Oberstufe erwarten lassen und
 - b) die Schülerin oder der Schüler den Mittleren Schulabschluss mit einer Durchschnittsnote in allen Fächern von mindestens 3,0 erreicht hat,
3. Schülerinnen und Schüler, die an einer Gemeinschaftsschule oder an einem Gymnasium in Schleswig-Holstein in die Oberstufe versetzt worden sind; Grundlage für die Entscheidung über die Aufnahme ist das Zeugnis über die Versetzung in die Oberstufe,
4. Schülerinnen und Schüler, die den Mittleren Schulabschluss oder einen diesem gleichwertigen Schulabschluss durch eine abgeschlossene Berufsausbildung erworben haben, sofern die Leistungen im Abschlusszeugnis der Be-

rufsschule in nicht mehr als einem Fach schlechter als „befriedigend“ sind, kein Fach mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet ist und in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, soweit diese im Abschlusszeugnis zu benoten sind, eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erzielt worden ist,

5. Schülerinnen und Schüler, die in einem anderen Bundesland oder an einer Deutschen Auslandsschule die Berechtigung für den Eintritt in die Oberstufe erworben haben.

Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen: Lernen, lehren, beurteilen 1 (GER)“ vorzulegen. Ein Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Berufliches Gymnasium besteht nicht; er entsteht nur im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung nach § 43 Absatz 6 SchulG. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Fachrichtung besteht auch im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung nicht. Aufgenommen wird auch, wer wegen des Wechsels der Wohnung aus einem anderen Beruflichen Gymnasium wechseln möchte.

(2) Bei beschränkten Aufnahmemöglichkeiten ist für die Auswahl unter Bewerberinnen und Bewerbern auf den im Abschlusszeugnis des Mittleren Schulabschlusses oder eines diesem gleichwertigen Schulabschlusses oder den im Ganzjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 erzielten Notendurchschnitt abzustellen. Dabei findet die Übertragungsskala gemäß § 4 Absatz 3 der Zeugnisverordnung vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 200) keine Anwendung. Davon unabhängig haben Schülerinnen und Schüler, die die schulischen Leistungsvoraussetzungen für den Zugang zur Oberstufe gemäß Absatz 1 erfüllen, auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 43 Absatz 6 SchulG einen Anspruch auf Aufnahme in das kooperierende Berufliche Gymnasium. Werden Schülerinnen und Schüler der kooperierenden Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe aufgenommen, ist Bewerberinnen und Bewerbern von nicht gemäß § 43 Absatz 6 SchulG kooperierenden Schulen mit einem besseren Notendurchschnitt ein Schulplatz in dem kooperierenden Beruflichen Gymnasium zu gewähren. [...]

(4) In das Berufliche Gymnasium können auch Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, deren Mittlerer Schulabschluss die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht erfüllt, sofern sie die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllen und ihre Leistungen in nicht mehr als zwei Fächern schlechter als „befriedigend“ sind. In diesen Fällen wird der Notendurchschnitt nicht gemäß Absatz 3 verbessert.“

Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen ist einsehbar im Internet unter <https://www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm>

5 Anmeldungen

Die Anträge auf Aufnahme für das jeweils folgende Schuljahr sind bis Ende Februar des laufenden Jahres zu richten an:

Berufliche Schule
des Kreises Ostholstein in Eutin
Postfach 230
23692 Eutin

oder an:

Berufliche Schule
des Kreises Ostholstein in Eutin
Außenstelle Bad Schwartau
Ludwig-Jahn-Straße 15
23611 Bad Schwartau

Erforderlich sind:

- Anmeldeformular
- Tabellarischer Lebenslauf
- Kopie des Halbjahreszeugnisses, sofort nach Erhalt beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Mittleren Bildungsabschluss
- ggf. beglaubigte Kopie des Berufsschulabschlusszeugnisses

6 Hinweise

Der Besuch des Beruflichen Gymnasiums ist schulgeldfrei. Lernmittel werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Eventuell darüber hinaus benötigte Lernmittel müssen selbst angeschafft werden.

Die Teilnahme an einer Klassenfahrt im 12. Jahrgang ist grundsätzlich für die Schülerinnen und Schüler verbindlich. Ein CAS muss für den Mathematikunterricht zwingend angeschafft werden.

Weitere Auskünfte können telefonisch oder direkt in der Schule eingeholt werden:

Berufliche Schule
des Kreises Ostholstein in Eutin
Wilhelmstraße 6
23701 Eutin
☎ 04521 / 79950

oder

Berufliche Schule
des Kreises Ostholstein in Eutin
Außenstelle Bad Schwartau
Ludwig-Jahn-Straße 15
23611 Bad Schwartau
☎ 0451 / 27231

Auf unserer Homepage www.bs-eutin.de können Sie die Anmeldeunterlagen finden und herunterladen.

Hanjo Iwanowitsch
Koordinator des Beruflichen Gymnasiums